



# Finanzordnung

des Deutschen Skiverbandes e. V.

genehmigt durch die Verbandsversammlung  
am 17. Oktober 2015  
in Planegg

## § 1 Rechtsgrundlage

Der Deutsche Skiverband gibt sich auf Grund § 10 IV Ziff. 4 seiner Satzung eine Finanzordnung (FO). Sie ist Bestandteil der Satzung.

## § 2 Mitglieder und Aufgabenstellung

Dem Finanzausschuss gehören an der Schatzmeister als Vorsitzender und drei von der Verbandsversammlung auf Grund § 9 III der Satzung gewählte Vertreter der Mitgliedsverbände. Der Finanzausschuss berät und unterstützt entsprechend § 9 II der Satzung den DSV und seine Gesellschaften, indem er in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher finanzieller Bedeutung bei den Planungen der Haushalte berät und die Haushaltspläne prüft.

Um seinen Aufgaben, gerade auch als Bindeglied zwischen LSV, DSV und Gesellschaften, nachzukommen ist der Finanzausschuss regelmäßig vom zuständigen Hauptamt mit folgenden Informationen/Unterlagen zu versorgen:

- Vorlage einer zu genehmigenden Jahresplanung für den DSV e.V. sowie seiner Gesellschaften;
- Vorlage einer rollierenden 3-Jahresplanung, die auf Chancen und Risiken hinweist;
- bei Bedarf Erstellung und Vorlage einer Liquiditätsplanung für einzelne Gesellschaften;
- Vorlage einer monatlichen Finanzübersicht;
- Alle Finanzinformationen sind im Intranet den Mitgliedern des Finanzausschusses sowie den Präsidiumsmitgliedern und dem Aufsichtsrat der jeweiligen Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren hat der Finanzausschuss ein Antrags- und Vortragsrecht an das Präsidium und kann diese in der darauf folgenden Sitzung des Präsidiums erläutern und vertreten.

## § 3 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des DSV

- regelt die Kassen- und Vermögensverwaltung des eingetragenen Vereins und der im Konsolidierungskreis des DSV geführten Gesellschaften,
- regelt die aus der Satzung resultierenden Pflichten der Mitglieder,
- regelt die Arbeit des Finanzausschusses,
- stellt eine Prüfungsgrundlage für die Wirtschaftsprüfer dar,
- stellt Richtlinien für die Arbeit von Beiräten, Ausschüssen und Referaten auf.

## § 4 Mitgliedsbeiträge

Verbandsversammlung: Beschlussfassung

Verwaltung: Rechnung, Mahnung

Vizepräsident Finanzen: Bestätigung des Zahlungseingangs

Präsidium: Sanktionen (über Verbandsversammlung)

Von der Verbandsversammlung beschlossene Beiträge und Umlagen sind von allen Mitgliedern termingerecht zu entrichten (§ 4 Satzung).

Für a. o. Mitglieder dürfen keine höheren Beiträge oder Umlagen als für ordentliche Mitglieder beschlossen werden.

Jeweils 1/3 des für das Geschäftsjahr beschlossenen Beitrages ist bis spätestens (Gutschrift auf Konto des DSV) am 16.03./16.07./16.11. zu entrichten.

Die Geschäftsstelle stellt 30 Tage vor Fälligkeit Rechnung.

Der Schatzmeister hat bei der Überwachung des Haushaltsplanes und des Zahlungsverkehrs auf die Einhaltung der Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder des DSV zu achten und in Verzug geratene Mitglieder an die Zahlung zu erinnern, ggf. solche Zahlungen zu erwirken.

Unabhängig davon führt nicht termingerechte Zahlung einer der drei Raten zum Verlust des Stimmrechts für die folgende Verbandsversammlung des Geschäftsjahres.

## § 5 Haushaltsplan des DSV e.V.

Verbandsversammlung:	Beschlussfassung
Finanzausschuss:	Prüfung, Empfehlung an Verbandsversammlung
Präsidium:	Vorlage bei der Verbandsversammlung
Vizepräsident Finanzen:	Kontrolle, Berichterstattung
Verwaltung:	Erarbeitung

In keinem Fall dürfen Ausgaben beschlossen werden, für die nicht gleichzeitig die notwendige Mitteldeckung gewährleistet ist.

Die zu erwartenden Einnahmen sind alle im Haushalt aufgegliedert nach Sachgebieten darzustellen; gleiches gilt für die Ausgaben.

Die Haushaltspläne bilden die Grundlage für die Geschäftsführung des DSV. Für jedes Geschäftsjahr wird dem Präsidium der Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr 3 Monate vor Beginn des Geschäftsjahres im Entwurf vorgelegt. Der Finanzausschuss prüft und empfiehlt den ggf. überarbeiteten Entwurf der Verbandsversammlung zur Annahme. Der Haushaltsplan wird der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Haushaltsplan kann aus einem ordentlichen und einem außerordentlichen Haushalt bestehen; beide müssen ausgeglichen sein.

Der ordentliche Haushalt umfasst alle Ausgaben und Einnahmen, welche durch Eigenmittel des DSV gedeckt werden. Reichen die für das laufende Geschäftsjahr eingestellten Mittel nicht aus, so ist ein Nachtragshaushalt vom Präsidium aufzustellen, für den die gleichen Grundsätze zum Deckungszwang gelten.

Die Verwaltung unterrichtet im Auftrag des Schatzmeisters die Mitglieder, die Vorsitzenden von Beiräten und Ausschüssen sowie die Referenten mit quartalsweisen Einnahmen- /Ausgabenübersichten in den sie betreffenden Bereichen.

Der Stellenplan ist Bestandteil des Haushaltsplanes und so zu gliedern, dass die Planstellen eindeutig entsprechenden Kostenstellen zugeordnet werden können.

Arbeitsverträge bedürfen der Schriftform und eventuelle Nebentätigkeiten bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigungen erteilen das Präsidium und die vom Präsidium dafür bevollmächtigten Personen.

## § 6 Mittelverwendung des DSV e.V.

Präsidium:	Grundsatzentscheidungen und Kompetenzregelungen
Vizepräsident Finanzen:	laufende Kontrolle
Finanzausschuss	Prüfung
Prüfungsgesellschaft:	Testat des Jahresabschlusses
Beiräte, Ausschüsse:	Vorschlag
Referate:	Vorschlag
Verwaltung:	Abwicklung

Aktivitäten, welche die originären Interessen der Landesskiverbände berühren, bedürfen der Zustimmung der Landesskiverbände bzw. der Verbandsversammlung.

Über die Abwicklung von Zahlungen sowie die Aufnahme von kurzfristigen Krediten entscheiden Vizepräsident (Schatzmeister) und die Verwaltung nach Beschlussfassung des Präsidiums.

Über die Finanz- und Kassenfragen, die in dieser Finanzordnung nicht im einzelnen festgelegt sind, entscheidet das Präsidium, soweit nicht gemäß Satzung § 10 IV die Verbandsversammlung zuständig ist.

Der Schatzmeister und die Verwaltung des DSV sind für die Abwicklung aller finanziellen Maßnahmen verantwortlich. Schatzmeister und Verwaltung bereiten den Haushaltsplan des DSV jährlich vor, überwachen dessen Einhaltung, den Zahlungsverkehr, die Buchführung und kontrollieren die Kassenführung. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, über die Jahresplanung hinaus eine mittelfristige Finanzplanung (4 Jahre) aufzustellen.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie die Referenten sind verpflichtet, ihre Finanzplanung an den Haushaltsvorgaben des Haushaltes auszurichten. Die genehmigten Haushaltssummen (Etat) sind von den Ausschüssen und Referaten einzuhalten.

Der Schatzmeister hat spätestens sechs Wochen nach jedem Quartalsschluss (Ausnahme: 4. Quartal / Jahresabschluss) dem Präsidium und dem Finanzausschuss eine Vermögens- und Kostenübersicht (Status) vorzulegen. Die einzelnen Haushaltsposten des ordentlichen bzw. außerordentlichen Haushalts sind innerhalb der einzelnen Fachgebiete gegenseitig deckungsfähig. Innerhalb der einzelnen Fachgebiete ist ein Ausgleich bei einzelnen Positionen möglich.

Die Ausgaben sind zu belegen und aufzugliedern. Jede Ausgabe ist auf Richtigkeit zu prüfen und entsprechend der Satzung oder nach den vom Präsidium erteilten Kompetenzen zur Zahlung anzuweisen. Ohne Anweisung dürfen Zahlungen nicht geleistet werden. Anweisungen können erteilen der Präsident, der Schatzmeister und die vom Präsidium dafür bevollmächtigten Personen.

Die Ausschuss-Vorsitzenden und Referenten sind verpflichtet, die sachliche Richtigkeit von Planungen und Abrechnungen zu bestätigen. Für die ihnen gemäß Mittelabrufungsplan übergebenen Finanzmittel sind sie gemäß Haushalts- und Maßnahmenplanung weitergabe- und ausgabeberechtigt. Sie sind verantwortlich für die Entgeltabrechnung

Die Erstattung und Verrechnung von Reisekosten regelt die Reisekostenordnung des DSV.

Alle Kosten und Auslagen werden nach Prüfung nur gegen Beleg vergütet.

## § 7 Jahresabschluss

Verbandsversammlung	Genehmigung und Entlastung des Präsidiums auf Antrag
Finanzausschuss:	Prüfung, Feststellung und Antrag auf Entlastung des Präsidiums
Präsidium:	Auftrag an den Wirtschaftsprüfer, Vorlage an Verbandsversammlung
Verwaltung:	Aufstellung in Abstimmung mit dem Schatzmeister

Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres haben Verwaltung und Schatzmeister innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens mit Aufstellung der Bilanzen für die Tochtergesellschaften, den Jahresabschluss vorzubereiten. Er wird entsprechend § 16 der Satzung geprüft und vom Präsidium allen Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Verbandsversammlung vorgelegt.

## § 8 Verträge

Den Abschluss von Verträgen und das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten regelt das Präsidium, soweit nicht gemäß Satzung § 10 die Verbandsversammlung zuständig ist.

## § 9 Vermarktung von Logo und Namen

Das Logo des DSV und anderer DSV-Bereiche kann nur mit Zustimmung des Präsidiums von den Mitgliedern und den außerordentlichen Mitgliedern genutzt werden. Die Überlassung des Logos an organisationsfremde, wirtschaftlich orientierte Einheiten erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt.

## § 10 Verbundene Organisationen

Die grundlegenden Vereinbarungen mit verbundenen Organisationen (Beitrittserklärungen, Verträge, eigene Gründungsaktivitäten etc.) sind der Verbandsversammlung zur Zustimmung vorzulegen.

## § 11 Gesellschaften aus dem Konsolidierungskreis des DSV

Die Jahresplanungen, Finanzübersichten und Jahresabschlüsse der Gesellschaften werden spätestens zeitgleich mit der Vorlage an den Aufsichtsrat dem Finanzausschuss zur Beratung zugeleitet. Der Finanzausschuss berät die Gesellschaften in finanziellen Angelegenheiten und empfiehlt gegebenenfalls die Jahresplanungen zu überarbeiten oder konkret zu ändern. Eventuell auftretende Budgetüberschreitungen sind dem Ausschuss zeitnah zu begründen.

## § 12 Inkrafttreten

Per Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Oktober 2015.